

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan
SO „Freiflächenphotovoltaikanlage südlich
der Kapellenstraße“**



Gemeinde Aholming
Landkreis Deggendorf
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung vom 30.01.2023

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
1.1	Anlass der Planung.....	3
1.2	Städtebauliches Ziel der Planung.....	3
2.	Planungen und Gegebenheiten	4
2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	4
2.2	Bauweise	4
2.3	Sondernutzungen.....	4
2.4	Verkehr	4
2.5	Niederschlagswasser	4
2.6	Grundwasser	4
3.	Kosten und Nachfolgelasten	5
4.	Immissionsschutz	5
4.1	Schallschutz.....	5
4.2	Elektromagnetische Strahlung	5
4.3	Lichteinwirkungen/Blendwirkungen infolge Sonnenlicht-Reflektionen.....	5
5.	Umweltbericht	6
5.1	Einleitung	6
	5.1.1 Rechtliche Grundlagen	6
	5.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	6
	5.1.3 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	7
	5.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	7
5.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	10
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	20
5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	21
	5.4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	21
	5.4.2 Maßnahmen	22
	5.4.3 Eingriff und Ausgleich	24
5.5	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	25
5.6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	25
5.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	26
5.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	26

1. Anlass und Ziel der Planung

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Aholming hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung SO „Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der Kapellenstraße“ aufzustellen. Im Parallelverfahren wird die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 23 durchgeführt.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von 3.587 m² (ca. 0,36 ha) befindet sich auf den Flurnummern 2940 TF, 4121 TF und 4151 TF der Gemarkung Aholming in der Gemeinde Aholming.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Aholming belegt:

- Flächen für die Landwirtschaft

Zusätzlich ist im Flächennutzungsplan ein Feldgehölz gekennzeichnet, welches in diesem Umfang allerdings nicht mehr vorhanden ist (tatsächliche Lage nördlich des Geltungsbereiches).

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen.

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Die Gemeinde Aholming unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Die Vorgaben aus dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) sind zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- Verfügbares Grundstück

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen.

Nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage ist die Fläche in ihren Urzustand zurückzusetzen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile, Anlagen und Gebäude sind abzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der ursprünglichen Nutzung – als landwirtschaftliche Fläche – zur Verfügung zu stellen.

2. Planungen und Gegebenheiten

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Sondergebiet für „Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergien)“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO.

Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Es ist vorgesehen, die Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 300kW zu realisieren. Ferner sind innerhalb des Geltungsbereiches Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind. Dazu gehören Trafos, Wechselrichter und Übergabestationen.

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 20 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche (Baufläche) frei wählbar.

2.2 Bauweise

Im Geltungsbereich ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Schraub- oder Rammfundamenten geplant. Die max. Modulhöhe beträgt 3,2 m, die Ausrichtung erfolgt voraussichtlich nach Ost-West. Die max. Firsthöhe der Nebengebäude wird auf 3,0 m beschränkt.

2.3 Sondernutzungen

Photovoltaikanlagen und die, dieser Nutzung dienenden Gebäude.

2.4 Verkehr

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt von Norden der Fläche über bestehende landwirtschaftliche Zufahrten weiter zur Verbindungsstraße nach Tabertshausen („Kapellenstraße“), welche wiederum direkt an die St 2124 angeschlossen ist.

2.5 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist, soweit möglich, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein.

2.6 Grundwasser

In den Isarpoldern zeigt sich eine weitgehend natürliche Grundwasserdynamik, die sowohl vom Niederschlagsgeschehen als auch von der Abflusssituation in der Isar abhängig ist. Im Bereich des geplanten Solarparks sind demnach Grundwasserstände bis zur Geländeoberkante und/oder gespanntes Grundwasser mit Druckhöhen deutlich über Geländeoberkante möglich. Bei Bauvorhaben muss auf diese besonderen Umstände und Risiken Rücksicht genommen werden.

3. Kosten und Nachfolgelasten

Sämtliche Kosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Der Gemeinde Aholming entstehen durch die Verwirklichung des Sondergebietes keine Folgekosten.

4. Immissionsschutz

4.1 Schallschutz

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schalleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt mindestens 55 m. Die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen somit unter den gesetzlichen Vorgaben.

4.2 Elektromagnetische Strahlung

Zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen sind für Elektromsppannanlagen einschließlich der Schaltfelder, die mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Oberspannung von 1000 Volt oder mehr unter die 26. BImSchV fallen, Anforderungen und Grenzwerte (zur elektrischen Feldstärke und zur magnetischen Flussdichte) angegeben, die vom Betreiber nachzuweisen sind.

Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass keine schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auf benachbarte Flächen bzw. zur nächsten Wohnbebauung entstehen.

Die notwendigen Abstände sind entsprechend der Spannung bei der Realisierung der Anlage einzuhalten.

4.3 Lichteinwirkungen/Blendwirkungen infolge Sonnenlicht-Reflektionen

PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten; Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflektionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

5.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Planungsgebiet liegt etwa 3,3 km westlich des Ortskerns von Aholming in der Nähe des Ortsteils Neutiefenweg. Im Osten in einer Entfernung von ca. 950 m führt die St 2124 durch den Ortsteil Tabertshausen. Ebenfalls östlich verläuft der „Kühmoosgraben“ nahe am Geltungsbereich. Im Norden befindet ein Wohngebiet des Ortsteils Neutiefenweg. Weiter nördlich verläuft die Verbindungsstraße nach Tabertshausen „Kapellenstraße“. Des Weiteren befinden sich im Westen, Osten und Süden landwirtschaftliche Nutzflächen. Außerdem verläuft im Westen in einer Entfernung von ca. 1 km die Isar.

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt von Norden der Fläche über bestehende landwirtschaftliche Zufahrten weiter zur Verbindungsstraße nach Tabertshausen („Kapellenstraße“), welche wiederum direkt an die St 2124 angeschlossen ist.



Übersichtskarte (nicht maßstäblich, BayernAtlas 2022)

Im weiteren Umgriff der Fläche befinden sich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen und kleinere Gehölzbestände. Das Plangebiet selbst wird derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Der benötigte Ausgleich wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans in Form einer Extensivgrünland-Entwicklung und durch die geplante Eingrünung erbracht.

Für das geplante Vorhaben wird eine Fläche von 3.587 m² (ca. 0,36 ha) in Anspruch genommen.

5.1.3 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen.

Nebengebäude können frei innerhalb des eingezäunten Bereiches aufgestellt werden. Die max. Firsthöhe wird auf 3,0 m beschränkt.

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt von Norden der Fläche über bestehende landwirtschaftliche Zufahrten weiter zur Verbindungsstraße nach Tabertshausen („Kapellenstraße“), welche wiederum direkt an die St 2124 angeschlossen ist.

5.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
- Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Landschaftsteile
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetz
- Überschwemmungsgebiete (HQ100) gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

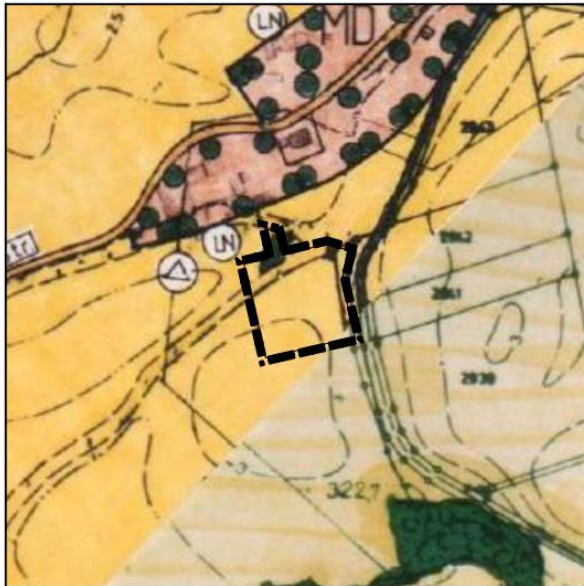
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Flächennutzungsplan:

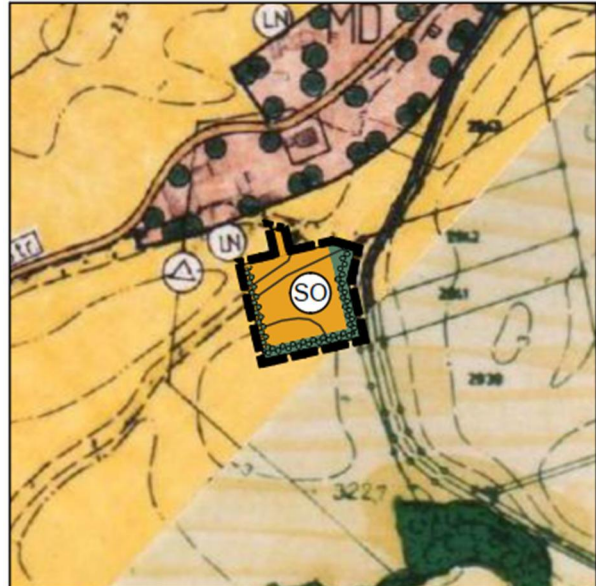
Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) geändert. Der Plan ist dem Änderungsverfahren zu entnehmen. Die Fläche des geplanten Photovoltaikparks ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Aholming belegt.

- Flächen für die Landwirtschaft

Im Flächennutzungsplan ist ebenfalls ein Teil eines Feldgehölz auf der Fläche gekennzeichnet, welches geringfügig verschoben, und in diesem Umfang nicht mehr vorhanden ist. Es handelte sich um eine einzelne Esche außerhalb des Geltungsbereiches, welche aufgrund des Eschentriebsterbens gefällt werden musste. Aktuell befindet sich ein kleines Gehölz auf der betroffenen angrenzenden Grünfläche. Die Eingriffsflächen beschränken sich lediglich auf landwirtschaftliche Flächen.



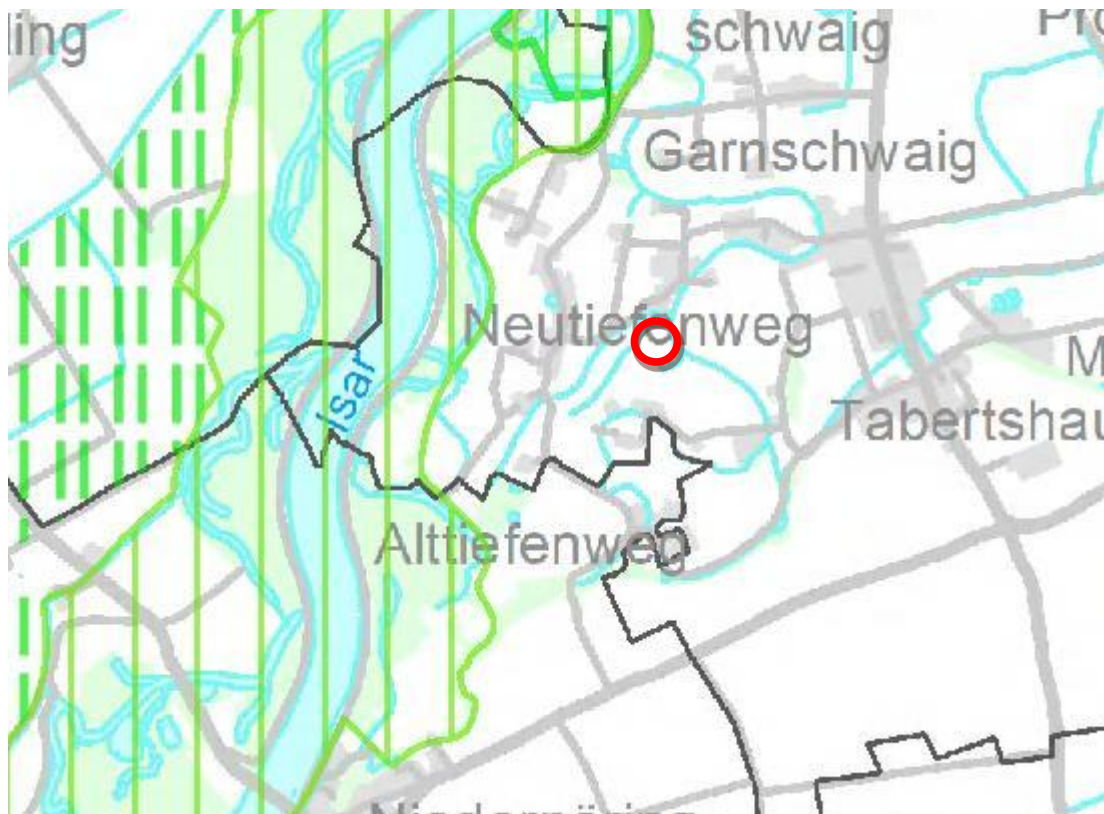
Auszug wirksamer FNP



Auszug FNP geplant, DB Nr. 23

Regionalplan

Die Gemeinde Aholming ist im Regionalplan der Region Donau-Wald (12) als Grundzentrum ausgewiesen. Das Bearbeitungsgebiet befindet sich im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. Die Gemeinde Aholming befindet sich ca. 5 km südlich von Plattling, das im Regionalplan als Oberzentrum gekennzeichnet ist. Für die geplante Fläche sieht der Regionalplan keine besonderen Ziele und Maßnahmen vor. Im Norden befindet sich in einem Abstand von ca. 800 m das Naturschutzgebiet „Isaraltwasser bei Neutiefenweg“. Im Westen verläuft in einer Entfernung von ca. 700 m das Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“. Weiter westlich folgt auf das Landschaftsschutzgebiet der Regionale Grünzug 4 „Isartal“.



Auszug aus Regionalplan Region Donau-Wald (12) (RISBY online, 2022)

Bei der Planung fanden vor allem die Grundsätze und Ziele des LEP Beachtung.

6.2.1 (Z) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage trägt die Gemeinde Aholming dazu bei, den Anteil an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern zu steigern.

6.2.3. (G) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Vorbelastete Standorte sind Areale entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte. Der von der Gemeinde gewählte Standort

ist nicht vorbelastet. Allerdings sind im Gemeindegebiet bis auf die Bundesstraße B8 keine größeren Infrastruktureinrichtungen vorhanden. Diese verläuft jedoch zum Großteil innerhalb des Regionalen Grünzugs „Isartal“, welcher von Bebauung freizuhalten ist. Der Grundsatz 6.2.3, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, wird der Planung deshalb nicht entgegengehalten.

5.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

A. Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche liegt südlich eines Wohngebiets des Ortsteils Neutiefenweg und weist intensivlandwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor. Das Gebiet selbst ist nicht für die Naherholung durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Etwa 80 m nördlich verläuft ein Radweg im Wegenetz des Landkreis Deggendorf. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht abzuleiten.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 55 m nördlicher Richtung und ist durch die dortigen landwirtschaftlichen Hallen abgeschirmt, sodass keine direkte Sichtbeziehung von der geplanten Anlage zum Wohnhaus gegeben ist. Um die Einsehbarkeit der Fläche für die umliegenden Ortsteile zu reduzieren, wird eine Eingrünung auf der Südseite und auf der Ostseite der Fläche angelegt. Die Einsehbarkeit im von Westen aus ist durch bestehende Feldgehölze bereit entsprechend eingeschränkt.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Diese fallen jedoch aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schalleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 55 m Entfernung. Aufgrund des Abstandes ist keine Überschreitung durch die Wechselrichter zu erwarten. Die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen somit unter den gesetzlichen Vorgaben.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt. Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

B. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die Fläche des Baufeldes wird momentan intensiv als Acker- und Grünlandfläche genutzt. Im Jahr 2022 ist Maisanbau auf der Fläche vorgesehen.

Das nächstgelegene Biotop befindet sich ca. 10 m östlich der Fläche und wird mit „Gräben mit Röhricht und Gehölzen bei Neutiefenweg – Garnschwaig“ (Teilflächen-Nr. 7243-1122-004) beschrieben. Zwischen genanntem Biotop und Zaunfeld wurde genügend Abstand gehalten, um eine Beeinträchtigung des Biotops auszuschließen. Die vorgesehene Ausgleichsfläche übernimmt eine zusätzliche Pufferfunktion.

Weitere Teilflächen dieses Biotops befinden sich in einer Entfernung von ca. 100 m südöstlich (Teilflächen-Nr. 7243-1122-005) und ca. 180 m westlich (Teilflächen-Nr. 7243-1122-003) der Planfläche. Vorhabenbedingt ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.



Übersichtskarte mit amtlich kartierten Biotopen (nicht maßstäblich, BayernAtlas 2022)

Die Auswirkungen der intensiven Landwirtschaft auf den Naturhaushalt sind entsprechend drastisch. In den Ackerlagen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet als „Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald“ angegeben.

Naturraum-Einheit ist das Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (Ssymank). Die Untereinheit bildet das „Untere Isartal und Isarmündung“.

In westlicher Richtung befinden sich das Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“, das FFH-Gebiet „Untere Isar zwischen Landau und Plattling“ und das Vogelschutzgebiet „Untere Isar oberhalb Mündung“, welche sich hier im Bereich der Isar größtenteils überlagern. Nördlich in einer Entfernung von ca. 780 m befindet sich das Naturschutzgebiet „Isaraltwasser bei Neutiefenweg“. Diese Schutzgebiete werden durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in der Wiesenbrüterkulisse (2018). Potenzielle Lebensräume für Bodenbrüter zeichnen sich unter anderem aus durch Dauergrünland, Acker, Wiesen und Weiden.

Eine fachkundliche Beurteilung der Fläche hat daher durch einen Biologen bei einer Ortsbegehung am 20.04.2022, nachmittags bei schönem Wetter und klarem Himmel stattgefunden. Speziell geschützte Tierarten wurden hier nicht angetroffen. Die überhöhenden Strukturen im Norden in ca. 30 m Entfernung stellen einen günstigen Prädatorenansitz dar. Die dort befindlichen niedrigen Gehölze, landwirtschaftlichen Hallen und Maschinen bieten außerdem entsprechend Deckung für Prädatoren. Dadurch und aufgrund der Tatsache, dass Kiebitze und Feldlerchen

ca. 80-100 m Mindestabstand zu überhöhenden Strukturen benötigen, ist die Besiedlung der Planfläche durch Wiesenbrüter unwahrscheinlich.



Blick von Süden auf bestehende Gebäude, Eigenes Archiv, 04/2022

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Dadurch ist eine Aufwertung der Fläche zu erwarten.

Biotopflächen werden nicht beeinträchtigt. Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten. Der Wilddurchgang ist durch den Abstand zwischen Boden und Zaun gewährleistet (siehe Punkt 5.4). Andere naturschutzfachlich wertvolle Flächen werden nicht beeinträchtigt.

Durch die Beschränkung des Vorhabens auf Ackerflächen wird nicht von einer Betroffenheit der Flora ausgegangen. Die Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes Grünland wirkt sich positiv auf die Artenzusammensetzung aus.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Durch die vorgesehenen Ausgleichsflächen (Extensivgrünland und Eingrünung) werden naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume geschaffen. Diese stellen Habitatstrukturen für zahlreiche Tierarten dar. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass

auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden.

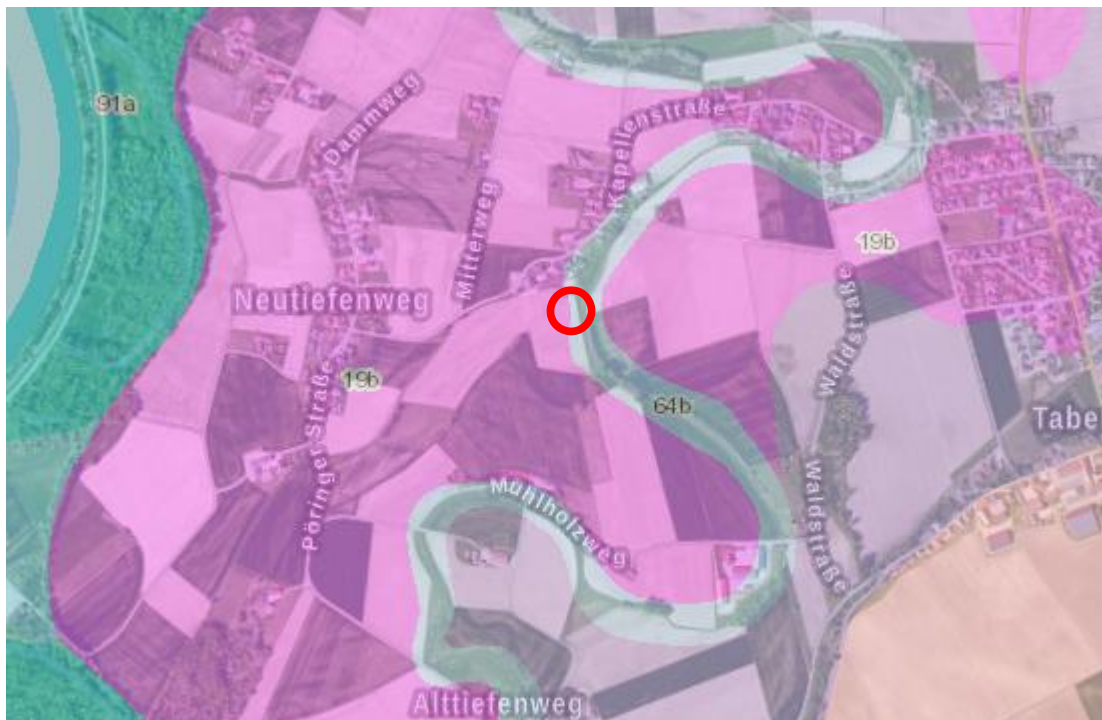
Eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

C. Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Der Boden im Planungsgebiet ist laut Übersichtsbodenkarte-Bayern zweigeteilt. Der westliche Teil ist „fast ausschließlich Pararendzina aus kiesführendem Carbonatlehm (Flussmergel oder Schwemmsediment) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter)“. Der östliche Teil der Vorhabenfläche besteht aus „vorherrschend kalkhaltiger Gley, gering verbreitet kalkhaltiger Humusgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment“. Die geplante Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.



Bodenübersicht (nicht maßstäblich, BayernAtlas 2022)

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher sollen auf Ackerflächen mit einer hohen Wertzahl keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Im Landkreis Deggendorf liegt die durchschnittliche Ackerzahl bei 60 und die durchschnittliche Grünlandzahl bei 42.

Auf der vorgesehenen Fläche wird im Durchschnitt eine Bodenzahl von unter 40 eingehalten.

Bei den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind allgemein erhöhte Belastungen des Bodens anzunehmen. Die Auswirkungen ihrer Nutzung (Düngergaben, Bodenbearbeitung, Gülleausbringung und Spritzmittelverwendung) führen möglicherweise zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und des Naturhaushaltes.

Auswirkungen:

Es werden keine hochwertigen Böden überbaut.

Die Modultische werden mit Schraub- oder Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird.

Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Wechselrichterhäuser. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor als Acker- und Grünland genutzte Boden kann sich regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen im Geltungsbereich werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

D. Schutzgut Wasser

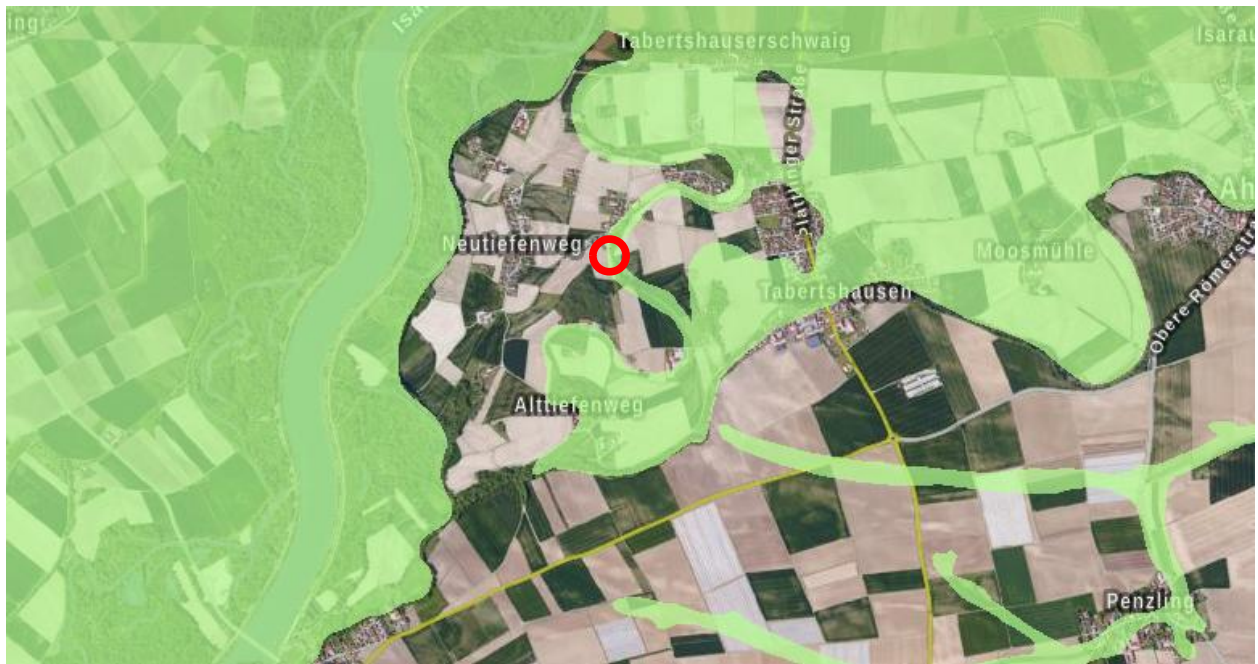
Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. Allerdings verläuft östlich ein wasserführender Graben („Kühmoosgraben“) im Abstand von mind. 8 m, der hier ebenfalls ein amtlich kartiertes Biotop (7243-1122-004) darstellt.



Kühmoosgraben, Eigenes Archiv 04/2022

Der östliche Teil der Fläche liegt im wassersensiblen Bereich. Durch die Art des Vorhabens ist nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung der wassersensiblen Bereiche auszugehen.



Wassersensible Bereiche (nicht maßstäblich), BayernAtlas 2022

Das Grundstück liegt im hochwassergeschützten Gebiet des rechten Isarpolders. Bei größeren Hochwasserereignissen als das HQ100 kann das Gebiet großflächig überschwemmt werden. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch isarabhängig stark wechselnde Grundwasserstände. Im Extremfall kann das Grundwasser bis in den oberflächennahen Bereich steigen. Gespanntes Grundwasser mit Druckhöhen bis über die Geländeoberfläche sind möglich.



Geschützte Gebiete HQ 100, BayernAtlas 2022

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Der Zustand des Grundwasserkörpers, Quartär – Osterhofen, ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem mengenmäßig guten aber chemisch schlechten Zustand, bei dem neben der Belastung durch PSM vor allem der Nitratgehalt ein großes Problem darstellt. Die starke Mechanisierung und der

Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die jetzige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich hier potenziell negativ auf das Grundwasser aus.

Auswirkungen:

Die Infrastruktur der PV-Anlage wird den ungünstigen Grundwasserständen entsprechend ausgeführt.

Die Umwandlung von intensiv genutztem Acker- und Grünland in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet.

Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen. Es ist somit mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Somit ist die Gesamtbeurteilung des Schutzgutes als gering einzustufen.

E. Schutzgut Klima

Beschreibung:

Das Planungsgebiet befindet sich in der Naturraum-Einheit „Dungau“. Der Naturraum weist eine klimatisch begünstigte Beckenlandschaft auf. Heißen Sommern stehen strenge Winter gegenüber. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 800-900 mm, die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 8°C. (LfU 2011).

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind naheliegend vorhanden und werden nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubeentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

F. Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“. Die Untereinheit wird als „Unteres Isartal und Isarmündung“ bezeichnet.

Das Landschaftsbild setzt sich im Bereich des Planungsvorhabens vor allem aus ackerbaulich genutzten Flächen zusammen. Im Bereich um die Isar prägen Waldbestände die Umgebung. Die Fläche befindet sich zwischen 322,1 und 322,9 m ü. NN und hängt nur leicht nach Norden bzw. Nordosten.

Derzeit wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt. Im Norden befindet sich ein Wohngebiet des Ortsteils Neutiefenweg. Weiter nördlich verläuft die Verbindungsstraße nach Tabertshausen „Kapellenstraße“. Östlich verläuft der „Kühmoosgraben“ in einem Abstand von ca. 8 m entlang des Geltungsbereichs. Im Süden, Westen und im Osten befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Süden und Westen befinden sich jeweils in über 90 m Entfernung Feldgehölze. Im größeren Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, Ortsteile der Gemeinde Aholming und Waldbestände im Bereich um die Isar.

Im Norden befindet sich ein Wohngebiet des Ortsteils Neutiefenweg, an dessen Siedlungsrand sich zugleich mit einem Abstand von ca. 55 m von der Planfläche die nächstgelegene Wohnbebauung befindet.

Um die Einsehbarkeit und die Fernwirkung der Photovoltaikanlage zu reduzieren ist eine Eingrünung in Form einer 3-reihigen Hecke im Süden und Osten vorgesehen und an der Westseite ist eine 2-reihige Hecke geplant.



Blick nach Süden, Eigenes Archiv 04/2022



Blick nach Westen, Eigenes Archiv 04/2022



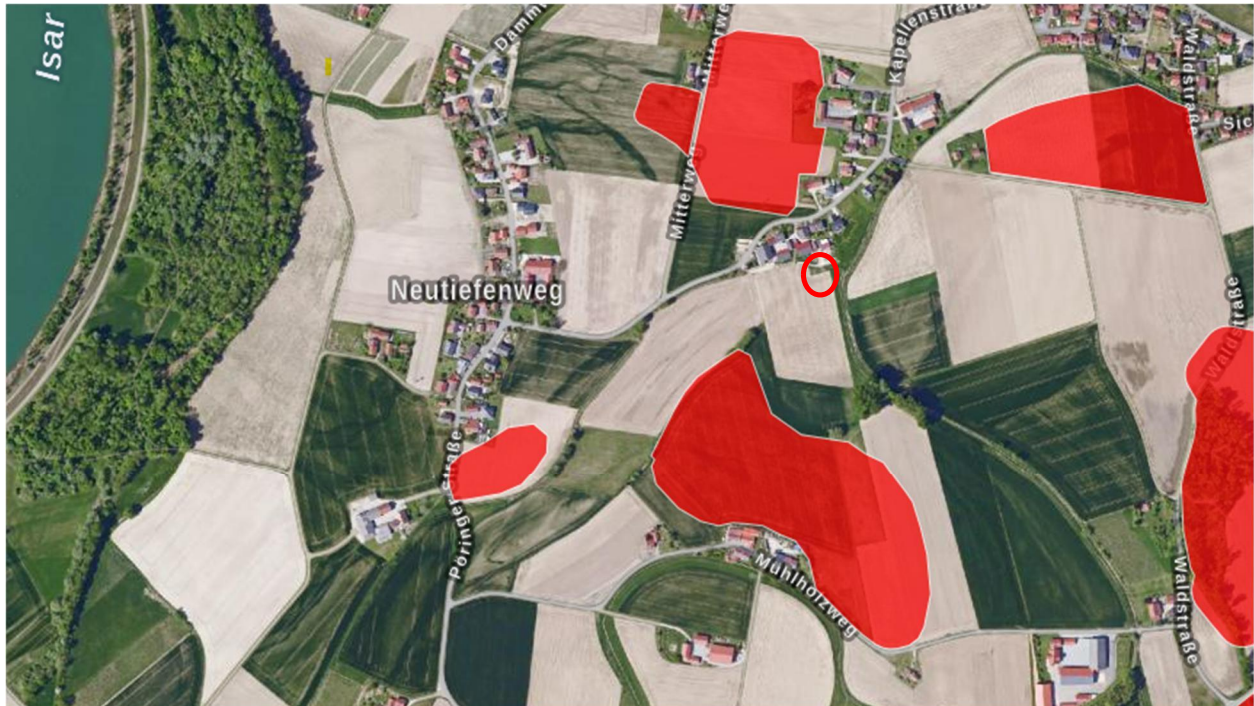
Blick nach Osten, Eigenes Archiv, 04/2022

Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Im Süden und Osten werden daher neue Vegetationsstrukturen zur Eingrünung entstehen. Die Einsehbarkeit von Westen aus ist durch bestehende Feldgehölze bereit entsprechend eingeschränkt und wird durch Eingrünungsmaßnahmen verstärkt. Aufgrund der Lage, der geplanten Eingrünung und der geringen Größe der Anlage ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht wesentlich.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen umrahmen das geplante Areal. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

G. Schutzgut Kultur- und Sachgüter



Übersicht der Bodendenkmäler (nicht maßstäblich), BayernAtlas 2022

Beschreibung:

Für den Planbereich findet sich im Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmalen oder Bodendenkmalen. Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen.

Das nächstgelegene Bodendenkmal befindet sich nördlich der Planfläche in einer Entfernung von ca. 90 m. Das Bodendenkmal wird mit „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Akten-Nr. D-2-7243-0069) beschrieben. Zwischen Planfläche und Denkmal befinden sich sowohl die „Kapellenstraße“ als auch ein Wohngebiet des Ortsteils Neutiefenweg.

Ein weiteres Bodendenkmal „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Akten-Nr. D-2-7243-0063) liegt ca. 100 m südwestlich der Fläche.

Auswirkungen:

Von einer Beeinträchtigung durch die Planung ist aufgrund der Lage der Denkmäler nicht auszugehen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

H. Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 0,36 ha und wird von intensiv genutztem Acker- und Grünland eingenommen. Zudem werden verschiedene Maßnahmen als Ausgleich festgesetzt.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen in geringem Umfang einher. Durch die Verwendung von Ramm-, oder Schraubfundamenten wird eine großflächige Versiegelung vermieden. Aufgrund der geringen Größe der geplanten Anlage wird allgemein nur wenig Fläche in Anspruch genommen. Zudem wird der Rückbau der Anlage vertraglich geregelt. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

I. Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall höher einzustufen.

5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt

Schutzgut Mensch

- Standort für Naherholungszwecke nicht geeignet
- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Boden und Wasser

- Extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten
- Verzicht auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

5.4.2 Maßnahmen

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf zur Abnahme anzuzeigen. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

ANGABEN ZUM/ZU FLURSTÜCK(EN)			
<i>Regierungsbezirk:</i>	Niederbayern	Niederbayern	Niederbayern
<i>Gemeinde:</i>	Aholming	Aholming	Aholming
<i>Gemarkung:</i>	Aholming	Aholming	Aholming
<i>Flur-Nr:</i>	2940	4121	4151
<i>Geltungsbereich gesamt in m²</i>	3.587		
<i>Umzäunte Fläche in m²</i>	2.448		
<i>Davon innerhalb der Baugrenze in m²</i>	1.890		
<i>E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der PV-Anlage in m²</i>	2448		
<i>Ausgleich E2: Heckenpflanzung</i>	455		
<i>Ausgleich E3: Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands</i>	395		
<i>E4: Heckenpflanzung</i>	150		
<i>E5: Ansaat eines Wiesensaums</i>	53		
<i>Zufahrt</i>	86		

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

E1: Im eingezäunten Bereich auf den nicht von Modulen überstellten Flächen ist mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212-GU651L) anzustreben. Daher ist auf dem intensiv genutzten Ackerstandort eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzunehmen. Die Mahd hat mit einem insektenfreundlichen Mähwerk (Schnitthöhe 10 cm) zu erfolgen. Es ist eine 2-schürige Mahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ kann eine Beweidung durchgeführt werden. 1. Schnitt/Weidengang nicht vor dem 15.06.

Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Weidetiere ausgeschlossen werden kann.

Heckenpflanzung

E4: Zur Eingrünung der Anlage ist im Westen eine 2-reihige Hecke gemäß Planzeichnung zu pflanzen. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt je 1,5 m. Es sind mind. 3-5 Stück einer Art und mind. 5 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“). Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Nach Anwuchserfolg verpflichtet sich der Betreiber die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen

Pflanzqualität:

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 50 - 100 cm

Es sind autochthone Gehölze ausfolgender Pflanzliste zu verwenden:

Sträucher:

Cornus sanguinea subsp. Sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa (nur Wildherkünfte)	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina (nur Wildherkünfte)	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Ansaat eines Wiesensaums

E5: Außerhalb der festgesetzten Heckenpflanzung (siehe Planzeichnung) ist auf den Abstandstreifen zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein Wiesensaum anzusäen. Dies erfolgt durch eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion¹⁶ oder lokal gewonnenes Mähgut). Der Saum ist einmal pro Jahr (vorzugsweise im Herbst) zu mähen. Die Mahd hat mit einem insektenfreundlichen Mähwerk (Schnitthöhe 10 cm) zu erfolgen. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Ausgleichsmaßnahmen

Heckenpflanzung

E2: Zur Eingrünung der Anlage ist im Süden und Osten eine 3-reihige Hecke gemäß Planzeichnung zu pflanzen. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt je 1,5 m. Es sind mind. 3-5 Stück einer Art und mind. 5 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“).

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Nach Anwuchserfolg verpflichtet sich der Betreiber die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen.

Pflanzqualität:

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 50 - 100 cm

Es sind autochthone Gehölze ausfolgender Pflanzliste zu verwenden:

Sträucher:

Cornus sanguinea subsp. Sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa (nur Wildherkünfte)	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn

Rosa canina (nur Wildherkünfte)
 Sambucus nigra
 Viburnum lantana

Hundsrose
 Schwarzer Holunder
 Wolliger Schneeball

Die Aufwertung der Fläche kann mit einem Faktor von 1,0 angerechnet werden.

Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands

E3: Außerhalb der festgesetzten Heckenpflanzung (siehe Planzeichnung) ist ein Wiesensaum anzulegen. Dies erfolgt im Bereich des Ackers durch eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut). Die Fläche ist durch eine drei bis vierschürige Mahd mit Mähgutabfuhr zur Aushagerung zu pflegen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf einmal pro Jahr (vorzugsweise im Herbst) reduziert werden. Dabei sind bei jeder Mahd ca. 10 % als Altgrasanteil auszusparen. Die Mahd hat mit einem insektenfreundlichen Mähwerk (Schnitthöhe 10 cm) zu erfolgen. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Die Aufwertung der Fläche kann mit einem Faktor von 1,0 angerechnet werden.

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind dauerhaft mechanisch zu bekämpfen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitfläche.

5.4.3 Eingriff und Ausgleich

Der Ausgleich wurde gemäß dem Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ (2021) ermittelt.

Eingriff:

AUSGANGSZUSTAND					EINGRIFFS-SCHWERE		ERMITTLUNG AUSGLEICHS-BEDARF
<i>Biotop- und Nutzungstyp</i>	<i>Biotop-Code</i>	<i>WP</i>	<i>WP nach Leitfaden</i>	<i>Fläche in m²</i>	<i>GRZ</i>	<i>Planungsfaktor</i>	<i>Gerundete WP-Werte für Gesamtfläche</i>
A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	3	2.534	0,70	0,10	4.789
Gesamt				2.534			4.789

Der Eingriff im Geltungsbereich beträgt 4.789 WP.

Ausgleich:

AUSGANGSZUSTAND			ZIELZUSTAND		ERMITTLUNG DES ERBRACHTEN AUSGLEICHS	
<i>Biotop- und Nutzungstyp</i>	<i>WP</i>	<i>Fläche in m²</i>	<i>Biotop- und Nutzungstyp</i>	<i>WP</i>	<i>Wertepunkte Differenz</i>	<i>Gerundete WP-Werte für Gesamtfläche</i>
A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	2	183	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (z.B. Glatt-/Goldhaferwiesen oder Weiden)	8	6	1.098
G11 Intensivgrünland (genutzt) (inkl. einjährig brachgefallenes Intensivgrünland, Wechselgrünland wird unter A1-2 gefasst)	3	211	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (z.B. Glatt-/Goldhaferwiesen oder Weiden)	8	5	1.055
A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	2	283	B112 Gebüsche und Hecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten -Mesophiles Gebüsche / Hecken (z.B. mit Schlehe, Weißdorn, Hasel)	10	8	2.264
G11 Intensivgrünland (genutzt) (inkl. einjährig brachgefallenes Intensivgrünland, Wechselgrünland wird unter A1-2 gefasst)	3	173	B112 Gebüsche und Hecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten -Mesophiles Gebüsche / Hecken (z.B. mit Schlehe, Weißdorn, Hasel)	10	7	1.211
Gesamt		850				5.628

Durch die Ausgleichsmaßnahmen werden derzeit 5.628 WP erbracht. Somit ist der erforderliche Ausgleich erbracht.

5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen auf der Fläche wurden überlegt. Überlegungen zu Standortalternativen werden im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung angestellt.

5.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Deggendorf zugrunde gelegt.

5.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen abzielen.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Maßnahmenflächen beschränken.

5.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Acker- und Grünlandfläche genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollere Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden. Im Osten verläuft der „Kühmoosgraben“ im Abstand von mind. 8 m zum Geltungsbereich.

Die Fläche liegt außerhalb von HQ 100 Bereichen. Allerdings befindet sie sich im hochwassergeschützten Gebiet. Bei größeren Hochwasserereignissen als das HQ 100 kann das Gebiet überschwemmt werden. Die Planung sieht deswegen einen Mindestabstand von 5 m zu Bepflanzung und Bebauung vor. Der östliche Teil der Fläche befindet sich im wassersensiblen Bereich.

Aufgrund der Unterlassung von Düngung und Pflanzenschutz und unter Einhaltung der Festsetzungen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering zu beurteilen. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren. Anstehendes, natürliches Bodengefüge wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringen Umfang bzw. mit großem Nutzen zur Herstellung umweltfreundlicher Energie statt. Aufgrund der geringen Größe der geplanten Anlage ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen. Durch die geplante Eingrünung im Süden und Osten ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben.

Auf dem Gelände selbst ist kein Bodendenkmal bekannt. Zwischen dem nächstgelegenen Denkmal und der Planfläche befinden sich sowohl die „Kapellenstraße“ als auch ein Wohngebiet des Ortsteils Neutiefenweg. Aufgrund der Lage ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Durch die Aufstellung der Anlage geht Ackerboden verloren. Die aktuell intensivlandwirtschaftlich genutzte Fläche wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planung:



GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5

94486 Osterhofen

FON: 09932/9544-0

FAX: 09932/9544-77

E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Sebastian Kuhnt
M.A. Kulturgeographie

ANHANG

Anlage 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
SO „Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der Kapellenstraße“ (Maßstab 1:1.000)